

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/182
26. Februar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses
(A/51/605/Add.3)]

51/182. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/117 vom 19. Dezember 1994 und 50/111 vom 20. Dezember 1995 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und 49/119 vom 19. Dezember 1994 über den Internationalen Tag der biologischen Vielfalt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21², insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

¹Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

²*Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

ferner unter Hinweis auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt³,

zutiefst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

betonend, daß das Übereinkommen – unter Berücksichtigung seiner drei Ziele – ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung ist,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die meisten Staaten und eine Organisation für die regionale Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung Argentiniens, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 4. bis 15. November 1996 in Buenos Aires auszurichten,

ermutigt von der im Rahmen des Übereinkommens bisher geleisteten Arbeit,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 1995 in Jakarta abgehaltenen zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in dem im Einklang mit Resolution 50/111 vorgelegten Tagungsbericht⁴ enthalten sind, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, konkrete Maßnahmen zur Erreichung der drei Ziele des Übereinkommens zu ergreifen, und nimmt Kenntnis von dem Mandat von Jakarta für die Erhaltung und bestandfähige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere und Meeresküsten⁵, in dem ein Rahmen für globale Maßnahmen vorgeschlagen wird;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 2. bis 6. September 1996 am Amtssitz des Sekretariats des Übereinkommens in Montreal (Kanada) abgehaltenen zweiten Tagung des Nebenorgans des Übereinkommens für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung, sowie von den Arbeiten der vom 22. bis 26. Juli 1996 in Aarhus (Dänemark) abgehaltenen ersten Tagung der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für biologische Sicherheit;

³Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32)*, Kap. I, Ziffer 230 i).

⁴Siehe A/51/312.

⁵Ebd., Anhang II, Beschluß II/10.

3. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies zu tun;
4. *erkennt an*, daß die Vertragsstaaten übereingekommen sind, im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens Finanzmittel für die Umsetzung des Übereinkommens bereitzustellen;
5. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung 1997 unter anderem Informationen über die im Rahmen des Übereinkommens bisher gesammelten Erfahrungen und über wirksame Vorkehrungen für die Koordinierung der mit den Zielen des Übereinkommens zusammenhängenden Aktivitäten zur Verfügung zu stellen;
6. *begrüßt* die Arbeit, die im Rahmen des Übereinkommens zur Zeit geleistet wird, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission für bestandfähige Entwicklung und mit Fragen der biologischen Vielfalt zusammenhängenden Übereinkommen zu verstärken, und bittet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, das Ergebnis der Sondertagung 1997 auf ihrer vierten Tagung zu berücksichtigen, wenn sie prüft, wie eine umfassendere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die für die Ziele des Übereinkommens relevanten Aktivitäten gefördert werden kann;
7. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten und der Versammlung in Erwartung der Ergebnisse der Sondertagung 1997 über die Ergebnisse künftiger Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten;
8. *beschließt*, einen Unterpunkt mit dem Titel "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996